

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Erasmus+ und No-Deal-Brexit	
	Erasmus-Stipendiaten dürfen ihr laufendes Studium auch bei einem No-Deal-Brexit abschließen.....	4
2.	Erasmus+ Mittel 2019 aufgestockt	
	Die Mittel für Erasmus+ sind im EU-Haushalt 2019 auch für Deutschland aufgestockt worden.	4
3.	IK-Technik in Schulen	
	Es gibt eine aktuelle Studie über Verbreitung, Vermittlung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in Schulen.	4
4.	Wohnen für alle	
	Die Europäische Bürgerinitiative „Wohnen für alle“ ist von der Kommission registriert worden.	5
5.	Vergabe – ausschreibungsfrei	
	Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen an anerkannte Hilfsorganisationen kann ohne europaweite Ausschreibung erfolgen.	6
6.	HOAI – Mindest- und Höchstpreise	
	Sind die Mindest- und Höchst Honorare der HOAI mit EU-Recht vereinbar?	7
7.	Personalausweise	
	In der EU sollen alle Personalausweise maschinenlesbar sein und biometrische Daten enthalten.	7
8.	Sicherheitsunion	
	Im Bereich der Sicherheitspolitik (Terrorismus, Migration, Schutz der Außengrenzen) ist in 15 von 22 Dossiers eine Einigung erzielt worden.	8
9.	Schutz öffentlicher Räume	
	Die Kommission hat zur Stärkung der Sicherheit des öffentlichen Raums eine Reihe bewährter Verfahren zusammengestellt.	9
10.	Barrierefreiheit	
	Produkte und Dienstleistungen müssen künftig barrierefrei sein, d.h. auch von älteren Menschen, Behinderten und Schwangeren bedient und verstanden werden können.	10
11.	(Online-) Warenhandel	
	Alle Kaufverträge sollen gleichbehandelt werden. sowohl beim Kauf über das Internet als auch im klassischen Einzelhandel,	11
12.	Breitstellung digitaler Inhalte	
	Rechtliche Hindernisse bei der Bereitstellung digitaler Inhalte sollen abgebaut werden.	12
13.	Frauen als Führungskräfte	
	Frauen sind EU-weit in Führungspositionen unterrepräsentiert.	12
14.	Hinweisgeber (Whistleblower)	
	Hinweisgeber, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (Whistleblower), erhalten EU-weiten Schutz.	13
15.	Erwerb der Staatsangehörigkeit 2017	
	Im Jahr 2017 erwarben rund 825.000 Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU.	14

16.	Kreislaufwirtschaft – Bericht	
	In allen Lebensphasen eines Produkts soll mehr recycelt und mehr wiederverwendet werden.	15
17.	Arzneimittel in der Umwelt	
	Die Kommission hat ein Konzept verabschiedet, mit dem aus der Freisetzung von Arzneimitteln ausgehenden Umweltrisiken begegnet werden soll.	16
18.	Institutioneller Anleger – Umwelttransparenz	
	Künftig müssen Institutionelle Anleger offenlegen, wie sie die Faktoren Umwelt und Soziales in ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.	16
19.	Glyphosat Urteile	
	Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf den Zugang zu Studien über die Wirkung des Wirkstoffs Glyphosat.	17
20.	Ökosystemkarte	
	Es gibt eine neue Version der europaweiten Ökosystemkarte.	19
21.	Luftmessstationen	
	Gerichte müssen auf Antrag Betroffener prüfen, ob die Standortwahl für Luftmessstationen den EU Vorgaben entsprechen.	19
22.	Intelligente Verkehrssysteme	
	Auf Europas Straßen sollen intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) schneller eingeführt werden.	20
23.	LKW- sichere Stellplätze	
	Die EU fördert die Anlegung von sicheren LKW-Stellplätzen.	20
24.	Palmöl – Biokraftstoffe	
	Die Kommission hat neue Regeln für Nachhaltigkeitskriterien von Biokraftstoffen beschlossen.	21
25.	Energielabels	
	Für Haushaltsgeräte hat die Kommission neue Labels zur Energieeffizienz beschlossen.	21
26.	Autoreifen	
	Die Kennzeichnung zur Sicherheit und Kraftstoffeffizienz von Reifen soll verbessert werden.	22
27.	Mietwagen	
	Die Preise für Mietwagen sollen transparenter werden.	23
28.	Arbeitsbehörde	
	Zur Gewährleistung einer fairen Arbeitskräftemobilität wird eine Europäische Arbeitsbehörde geschaffen.	23
29.	Tourismus – Wettbewerb	
	Innovative und nachhaltige Praktiken in den Städten werden über einen vom Parlament initiierten Wettbewerb ermittelt.	24
30.	Kommunale Partnerschaften	
	Kleine Gemeinde- und große Städtepartnerschaften aus der deutsch-französischen Perspektive sind Gegenstand einer aktuellen Studie.	24
31.	APP ins EU-Ausland	
	Die wichtigsten Fragen für längere Auslandsreisen ohne Eltern beantwortet für Jugendliche die neue „App ins EU-Ausland“.	24

1. Erasmus+ und No-Deal-Brexit

Erasmus-Stipendiaten dürfen ihr laufendes Studium auch bei einem No-Deal-Brexit abschließen.

Diese Regelung betrifft nur Maßnahmen, die vor dem Austritt Englands begonnen haben. Das hat das Parlament am 13. März 2019 als eine der Notmaßnahmen im Fall eines Brexits ohne Abkommen beschlossen. Ohne diese Sonderregelung hätten im Fall eines unregelmäßigen Austritts alle Studenten, Praktikanten, Auszubildende und Mitarbeiter ihr Studium oder Praktikum am 30. März 2019 beenden müssen. Die Sonderregelung betrifft rund 14.000 junge Menschen aus den 27 EU-Staaten in Großbritannien, sowie 7.000 britische Studierende in den EU-Staaten. Die Maßnahme gilt nicht für im Rahmen von Erasmus+ geförderte Projekte (wie etwa strategische Partnerschaften), es sei denn, das England entrichtet auch künftig seinen Beitrag zum EU-Haushalt für 2019.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2UzsOk3>
- Plenum <https://bit.ly/2FgFtD5> und <https://bit.ly/2FgFBCz>

[ZURÜCK](#)

2. Erasmus+ Mittel 2019 aufgestockt

Die Mittel für Erasmus+ sind im EU-Haushalt 2019 auch für Deutschland aufgestockt worden.

Zusätzlich zu den für 2019 bereits eingeplanten 3 Milliarden Euro werden weitere 251 Millionen Euro bereitgestellt. Auf Deutschland entfallen davon zusätzlich 25 Millionen Euro. Auf der Grundlage der zusätzlichen Mittel ist von der Kommission das Arbeitsprogramm und seine Finanzierung überarbeitet worden. Unter anderem sind für die Zentren „berufliche Exzellenz“ und Projekte zur sozialen Eingliederung mehr Finanzmittel ausgewiesen. Auch innovative und fachübergreifende Projekte wie digitales Lernen und Unterricht in Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen, Kunst und Mathematik (STEAM) profitieren von der Erhöhung.

- Neues Arbeitsprogramm <https://bit.ly/2FjeiaX>

[ZURÜCK](#)

3. IK-Technik in Schulen

Es gibt eine aktuelle Studie über Verbreitung, Vermittlung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in Schulen.

Der von der Kommission vorgelegten Studie liegt eine EU-weite Befragung von Schulleitern, Lehrern, Schülern und Eltern zugrunde. Erfragt wurden u.a.

- Zugang und Nutzung digitaler Technologien;
- Digitale Aktivitäten von Lehrern und Schülern;
- IKT -bezogene berufliche Fortbildung von Lehrern;
- Nutzung von IKT durch Schüler im privaten Bereich;
- Digitale Richtlinien und Strategien der Schulen.

Auf dieser Grundlage wurden folgende Handlungsfelder herausgearbeitet:

- Highspeed-Internet: Weniger als 1 von 5 europäischen Schülern verfügen in der Schule über ein Hochgeschwindigkeits-Internet mit mehr als 100 Mbit /s. Die nordischen Länder sind klare Vorreiter beim Einsatz von Hochgeschwindigkeits-Internet in Schulen.

- Programmieraktivitäten: 79% der Schüler der Sekundarstufe I und 76% der Schüler der Sekundarstufe I werden kaum Programmierkenntnisse vermittelt.
- Lehrerfortbildung: Mehr als 6 von 10 europäischen Schülern werden von Lehrern unterrichtet, die sich in ihrer Freizeit in der IKT fortbilden. Die Teilnahme an einer obligatorischen IKT -Ausbildung ist wenig verbreitet.
- Eltern: Über 90% der Eltern wissen, dass der Einsatz von IKT in der Schule ihrem Kind potenziell helfen kann, einen Job auf dem Arbeitsmarkt finden.

Die Studie enthält auch Angaben zu 3 Modellen für ein "hoch ausgestattetes und vernetztes Klassenzimmer" (HECC), mit einer Kostenschätzung für die Ausstattung eines durchschnittlichen Klassenzimmers.

- Das Einstiegsszenario beschreibt die Mindestausrüstung und wesentlichen Komponenten eines HECC.
- Das fortgeschrittene Szenario verfügt über moderne digitale Ausrüstungen sowie eine größere Anzahl von Weiterbildungsaktivitäten für Lehrer und den Zugang zu bezahlten Inhalten.
- Das fortschrittliche Szenario hat höhere Netzwerkanforderungen und umfasst auch eine größere Vielfalt an digitale Ausrüstung und erhöhte Möglichkeiten für die persönliche Weiterbildung von Lehrern und die Schulung von Führungskräften.

Nach der Studie liegen die durchschnittlichen Kosten pro Schüler/Jahr für die Ausstattung und Verbindung eines durchschnittlichen EU-Klassenzimmers mit fortschrittlichen Komponenten des HECC-Modells im Bereich von 224-536 EUR. Erfasst werden dabei die Kosten für Geräte der Digitaltechnik, Netzwerkanforderungen, die berufliche Entwicklung von Lehrern und der Zugang zu Inhalten.

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung der Studie ist in Deutschland am 15. März 2019 durch Zustimmung des Bundesrats zu einer Grundgesetzänderung der Weg für den vom Bundestag beschlossenen „Digitalpakt Schule“ frei gemacht worden. Danach wird der Bund fünf Milliarden Euro in die Digitalisierung der Schulen investieren. Voraussetzung dafür ist die jetzt beschlossene Grundgesetzänderung, die es dem Bund ermöglicht, den Ländern künftig Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren (Artikel 104c GG). Auch unmittelbar damit verbundene und befristete Aufgaben der Länder und Gemeinden können finanziert werden.

- Studie (Englisch) <https://bit.ly/1WUDac7>
- DigitalPakt Schule <https://bit.ly/2YxgMd9>

[ZURÜCK](#)

4. Wohnen für alle

Die Europäische Bürgerinitiative „Wohnen für alle“ ist von der Kommission registriert worden.

Die Initiative hat als politisches Ziel „bessere rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, um Wohnen für alle Menschen in Europa zu ermöglichen“. Kernforderung der Initiative ist eine Erleichterung des Zugangs zu Wohnungen für alle zu gewährleisten, indem

- die Maastricht-Kriterien bei öffentlichen Investitionen in leistbaren Wohnbau keine Anwendung mehr finden,
- der Zugang zu EU-Finanzmitteln für gemeinnützige und nachhaltige Wohnbauträger erleichtert wird,

- soziale und wettbewerbsgerechte Regeln für Kurzzeitvermietungen erarbeitet werden und
- die statistische Erfassung des Wohnbedarfs in Europa verbessert wird.

Im Rahmen der Zulassung hat die Kommission betont, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt die rechtliche Zulässigkeit geprüft hat, nicht aber den Inhalt der Bürgerinitiative „Housing for All“.

Mit der Registrierung der maßgeblich von der Stadt Wien getragen Bürgerinitiative haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, um Unterschriften zur Unterstützung ihres Vorschlags zu sammeln. Sollte die Initiative binnen eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhalten, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Sie kann dann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2TOAlhO>
- Initiative <https://bit.ly/2OerSyZ>
- Rechtsrahmen <https://bit.ly/2HBg6xu>

[ZURÜCK](#)

5. Vergabe – ausschreibungsfrei

Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen an anerkannte Hilfsorganisationen kann ohne europaweite Ausschreibung erfolgen.

Denn die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe gelten nicht für den Transport von Patienten im Notfall durch gemeinnützige Organisationen. Das hat der Gerichtshof der EU (C-465/17) mit Urteil vom 21. März 2019 entschieden. In der Entscheidung ging es um die Auslegung von Art. 10 Buchst. h der EU Vergaberichtlinie (2014/24) vom 26. Februar 2014. Danach können Dienstleistungen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Gefahrenabwehr ohne Ausschreibung an gemeinnützige Organisationen vergeben werden. Die Frage war, ob Notfalltransporte von Kranken durch gemeinnützige Organisationen zu den Ausnahmen gehören und welche Voraussetzungen ein Hilfsdienst erfüllen muss, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Diese Frage wurde vom Gerichtshof der EU bejaht.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Stadt Solingen hatte 2016 einen Auftrag über Rettungsdienstleistungen - die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten durch Rettungsassistenten - für die Dauer von fünf Jahren an zwei gemeinnützige Organisationen vergeben, ohne vorher eine Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Die dagegen von einem privaten Rettungsdienstunternehmen erhobene Klage wegen Rechtswidrigkeit der Vergabe war im Ergebnis erfolglos.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2HQk31h>
- Urteil vom 21. März 2019 <https://bit.ly/2Cz6iAV>
- Vergaberichtlinie <https://bit.ly/2r4yLbC>

[ZURÜCK](#)

6. HOAI – Mindest- und Höchstpreise

Sind die Mindest- und Höchstthonorare der HOAI mit EU-Recht vereinbar?

Am 23. Juni 2017 hatte die Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben. Sie vertritt die Ansicht, die Mindest- und Höchstsätze in der HOAI beeinträchtigen die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der EU. Der EuGH-Generalanwalt hat sich in seinen Schlussanträgen am 28. Februar 2019 (Rechtssache C-377/17) der Auffassung der Kommission angeschlossen. Er vertritt die Auffassung, dass die HOAI mit dieser Regelung die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten eingeschränkt und damit gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (Art. 15 Abs.1, Abs.2 lit. g und Abs. 3) verstoßen wird. Zudem werde damit die Möglichkeit der Unternehmen beeinträchtigt, über den Preis zu konkurrieren. Deutschland habe nicht nachgewiesen, dass die Festsetzung von Mindestpreisen geeignet sei, eine hohe Qualität von Architektur- und Ingenieurleistungen zu erreichen. Die Bausicherheit, Erhaltung der Baukultur und das Ziel des ökologischen Bauens seien kein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen würde.

Den Kern seines Vorbringens – ein verstärkter Preiswettbewerb führe zu einer Minderung der Qualität der Dienstleistungen – habe Deutschland nicht dargelegt. Selbst wenn die in der HOAI vorgeschriebenen Mindestpreise geeignet wären, das Ziel der Qualität von Dienstleistungen zu erreichen, wären sie nicht erforderlich. Es gebe eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl die Qualität der Dienstleistungen als auch den Schutz der Verbraucher sicherstellen könnten: berufsethische Normen, Haftungsregelungen und Versicherungen, Informationspflichten, Pflichten zur Veröffentlichung von Tarifen oder zur Festlegung von Richtpreisen. Der Generalanwalt hat daher dem EuGH vorgeschlagen, der Klage der Kommission stattzugeben und zu erklären, dass Deutschland mit den zwingenden Mindest- und Höchstsätzen der HOAI gegen Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstößt.

Zwar sind die Schlussanträge des Generalanwalts für den Gerichtshof nicht bindend, werden aber in vielen Fällen berücksichtigt. Daher spricht vieles dafür, dass sich der EuGH im Ergebnis der Auffassung des Generalanwalts anschließen wird.

➤ Rechtssache C-377/17 <https://bit.ly/2Tqq2Bh>

[ZURÜCK](#)

7. Personalausweise

In der EU sollen alle Personalausweise maschinenlesbar sein und biometrische Daten enthalten.

Dafür werden gemeinsame Sicherheitsstandards gelten. Darauf haben sich Parlament und Rat am 19. Februar 2019 geeinigt. Damit sollen Dokumentenbetrug und Identitätsdiebstahl erschwert und leichter aufgedeckt werden können. Grundlage ist ein von der Kommission am 17. April 2018 vorgelegter Verordnungsentwurf.

Nach der Übereinkunft vom 19. Februar 2019 müssen Personalausweise in einem einheitlichen Kreditkartenformat ausgestellt werden und eine maschinenlesbare Zone aufweisen. Zudem müssen ein Lichtbild und zwei Fingerabdrücke

des Inhabers in einem digitalen Format auf einem kontaktlosen Chip gespeichert sein. Die Personalausweise werden mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig sein. Für Personen ab 70 Jahren können die Mitgliedstaaten Ausweise mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausstellen. Sofern Ausweise für Minderjährige ausgestellt werden, kann die Gültigkeitsdauer auch weniger als fünf Jahre betragen.

EU einheitlich wird auch festgelegt, welche Mindestinformationen Aufenthaltsdokumente enthalten müssen, die Unionsbürgern ausgestellt werden. Zudem werden das Format und andere Merkmale von Aufenthaltsdokumenten vereinheitlicht, die aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von Unionsbürgern ausgestellt werden.

Die neuen Vorschriften sollen zwei Jahre nach ihrer Annahme in Kraft treten. Dann müssen alle neu ausgestellten Dokumente die neuen Kriterien erfüllen. Die Einigung bedarf noch der förmlichen Bestätigung vom Parlament und Rat. In den letzten Jahren wurden gemeinsame Sicherheitsnormen der EU für Ausweis- und Reisedokumente einschließlich Reisepässen, Visa und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige eingeführt. Nach den bestehenden Vorschriften gibt es aber noch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Sicherheitsniveaus nationaler Personalausweise und Aufenthaltsdokumente von Unionsbürgern und deren Familienangehörigen, was das Risiko von Dokumentenbetrug erhöht.

Nach Presseberichten sind in den Mitgliedstaaten der EU derzeit mindestens 86 verschiedene Personalausweise mit oftmals unterschiedlichen Sicherheitsmerkmalen im Umlauf. Fingerabdrücke sind bislang in zehn Ländern verpflichtend. Deutschland ist nicht darunter, hat aber im Rat der Neuregelung zugestimmt.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2tZTezL>
- Pressemitteilung Kommission vom 17.04.2018 <https://bit.ly/2J9IDOe>
- Datenschutzbeauftragter Stellungnahme <https://bit.ly/2J5GDFC>

[ZURÜCK](#)

8. Sicherheitsunion

Im Bereich der Sicherheitspolitik (Terrorismus, Migration, Schutz der Außengrenzen) ist in 15 von 22 Dossiers eine Einigung erzielt worden.

Das zeigt der am 22. März 2019 von der Kommission vorgelegte 18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion. Hinsichtlich einiger Vorschläge, wie z.B. zu terroristischen Online-Inhalten und zur Europäischen Grenz- und Küstenwache, liegt eine Einigung jedoch noch nicht vor. Als Erfolg wertet die Kommission eine absehbare Einigung bei Beschränkungen für die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, sowie die Errichtung neuer und die Stärkung bestehender EU-Informationssysteme in Bezug auf ihre Interoperabilität. Ferner verweist die Kommission auf eine vorläufige Einigung über den Vorschlag zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten (siehe vorstehend unter eukn 4/2019/7).

Auch bei der sogenannten „Resilienz“ (Stärkung der geistigen Abwehrbereitschaft) bei Wahlen und der Bekämpfung von Desinformation sieht die Kommission Fortschritte, was sich z.B. bei der Einhaltung der Regeln für die Finanzierung politischer Parteien in Europa bemerkbar macht. Darüber hinaus verfolgt die Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation (z. B. Einführung eines Schnellwarnsystems) auf Online-Plattformen. Bei dem auch in

Deutschland stark diskutierten Ausbau kritischer Infrastrukturen, z.B. im Hinblick auf die 5G-Netze, will sie ein gemeinsames EU-Konzept erarbeiten, das in Kürze vorgelegt werden soll. Auch habe sie zusammen mit Behörden und privaten Betreibern eine Reihe bewährter Verfahren zur Stärkung der Sicherheit des öffentlichen Raums zusammengestellt (Siehe nachfolgend unter eukn 4/2019/9). Um die Opfer von Terrorismus besser zu unterstützen, wird die Kommission darüber hinaus ein neues EU-Kompetenzzentrum – eine Plattform für Experten, die sich mit Terroropfern befassen – finanzieren, das im Laufe des Jahres 2019 eingerichtet wird.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2HNwDPF>
- Mitteilung vom 20.03.2019 (z.Zt. nur englisch) <https://bit.ly/2WkL1Cu> [ZURÜCK](#)

9. Schutz öffentlicher Räume

Die Kommission hat zur Stärkung der Sicherheit des öffentlichen Raums eine Reihe bewährter Verfahren zusammengestellt.

Auf der Grundlage einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird für die Bereiche „Bewertung und Planung“, „Sensibilisierung und Schulung“, „Physischer Schutz“ sowie „Kooperation“ u.a. folgendes empfohlen:

- Entwicklung und Umsetzung eines Sicherheitsplans für Einrichtungen oder Veranstaltungen, einschließlich Vorbereitungs-, Notfall- und Bergungsmaßnahmen, Ermittlung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen für die Umgebung der Einrichtung oder der Veranstaltung.
- Ernennung und Schulung einer Person, die für die Koordinierung und Umsetzung der im Sicherheitsplan enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Einleitung von Sensibilisierungskampagnen zur Meldung verdächtigen Verhaltens und zur Reaktion auf einen Angriff, der die Sicherheit einer Einrichtung oder eines Ereignisses beeinträchtigt.
- Bewertung der erforderlichen Zugangskontrollen und -barrieren und Vermeidung neuer Schwachstellen. Zugangskontrollen und -barrieren sollten keine Risiken verschieben und neue Ziele schaffen.
- Öffentliche Behörden sollten zusammen mit Betreibern praktische Empfehlungen und Leitfäden entwickeln und zur Verfügung stellen, um Sicherheitsbedrohungen zu erkennen, zu verringern oder darauf zu reagieren.

Mit dieser Zusammenstellung (z.Zt. nur Englisch) will die Kommission die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden aktiv bei der Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus unterstützen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Rahmen ihres am 20. März 2019 vorgelegten 18. Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (siehe vorstehend unter eukn 4/2019/8) angekündigt, dass sie ein neues EU-Kompetenzzentrum – eine Plattform für Experten, die sich mit Terroropfern befassen – noch 2019 eingerichtet und finanzieren wird.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2HNwDPF>
- Arbeitsunterlage (z.Zt. nur englisch) <https://bit.ly/2uqASYN>

[ZURÜCK](#)

10. Barrierefreiheit

Produkte und Dienstleistungen müssen künftig barrierefrei sein, d.h. auch von älteren Menschen, Behinderten und Schwangeren bedient und verstanden werden können.

Das sieht die Richtlinie zur Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vor, die das Plenum am 13. März 2019 verabschiedet hat. Danach sollen Hindernisse bei der Nutzung gängiger Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden bzw. gar nicht erst entstehen können. Das Parlament möchte sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen bestmöglichen Zugang zu Produkten und Dienstleistungen im Alltag haben. Die neuen Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Dienstleistungen die Bedürfnisse von Behinderten (Rollstuhlfahrer, Gehörlose, Blinde) berücksichtigen, u.a.

- Fahrausweisautomaten und Check-in Automaten
- Geldautomaten und Zahlungsterminals
- Computer, PCs und Betriebssysteme
- Telefone und Fernsehgeräte
- Smartphones, Tablets und TV-Geräte
- Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten, E-Books und E-Book-Reader
- E-Commerce-Dienstleistungen
- Bankdienstleistungen und der Online-Handel
- bestimmte Elemente von Personenbeförderungsdiensten
- elektronische Kommunikation einschließlich der Notrufnummer 112

Für einige Kleinstunternehmen werden aufgrund ihrer Größe und begrenzten Ressourcen Ausnahmeregelungen gelten. Sie werden jedoch dazu aufgefordert, Produkte herzustellen und zu vertreiben bzw. Dienstleistungen zu erbringen, die den Anforderungen der neuen Vorschriften zur Barrierefreiheit entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen den Kleinstunternehmen Leitlinien vorgeben, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Bereits am 25. Oktober 2011 hatte das Parlament entsprechende verbindliche Vorschriften gefordert. Die Kommission hat daraufhin am 2. Dezember 2015 einen entsprechenden Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf enthält für Hersteller, Dienstleister und Händler Pflichten sowie Produkthanforderungen, die in allen Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen. Die in vielerlei Hinsicht überarbeitete Fassung des Richtlinienentwurfs war die Grundlage für eine am 8. November 2018 erfolgte Einigung zwischen Parlament, Rat und Kommission. Die formale Beschlussfassung im Plenum ist am 13. März 2019 erfolgt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2FkHmf>
- Richtlinienentwurf <http://bit.ly/1Olcfqc>
- Anhänge <http://bit.ly/1ZsYK6f>
- Parlament 25.10.2011 <http://bit.ly/1NPeuct>
- Plenum 13.3.2019 <https://bit.ly/2OmXJxD>

[ZURÜCK](#)

11. (Online-) Warenhandel

Alle Kaufverträge sollen gleichbehandelt werden. sowohl beim Kauf über das Internet als auch im klassischen Einzelhandel,

also beispielsweise für den Kauf eines Haushaltsgeräts, Spielzeugs oder Computers. Das soll sowohl bezüglich der Vertragsmäßigkeit der Ware als auch hinsichtlich der Abhilfemöglichkeiten beim Vorliegen von Mängeln gelten. Das sieht die vom Parlament am 26.03.2019 beschlossene Richtlinie über den Warenhandel vor (COM (2017) 637). Ziel ist die Vollharmonisierung der Regelungen in diesem Bereich, so dass die Mitgliedstaaten nicht von den getroffenen Regelungen abweichen können. Die neue Richtlinie umfasst nicht die Regelungen zur Dauer der Gewährleistungsfrist (bzw. Verjährungsfrist) und der Beweislastumkehr.

- Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist ist eine Mindestfrist von zwei Jahren vorgesehen, wobei die Mitgliedstaaten über die zwei Jahre hinausgehen können, jedoch nicht unter den zwei Jahren bleiben dürfen. Im Fall von gebrauchten Waren soll eine Absenkung auf eine einjährige Frist möglich sein.
- Die Dauer der Beweislastumkehr wird zugunsten des Verbrauchers - z.Zt. sechs Monate in Deutschland - auf ein Jahr verlängert, wobei Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Dauer auf zwei Jahre zu verlängern. Die Flexibilität bei den Fristen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das zum Teil bereits bestehende Verbraucherschutzniveau in einigen Mitgliedstaaten durch die neuen Vorschriften nicht wieder abgesenkt wird.
- Die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers sind besonders geregelt. Neben Nachbesserung und Ersatzlieferung gibt es die Möglichkeiten der Minderung oder des Rücktritts. Schadensersatz ist hingegen nicht vorgesehen, weil dies der nationalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben soll.

Waren mit digitalen Elementen (sog. „smart goods“) fallen unter die Warenhandel-Richtlinie und nicht unter die Richtlinie über digitale Inhalte (siehe nachfolgend unter eukn 4/2019/12). Entscheidend ist, ob der digitale Inhalt Teil des Kaufvertrags über die Ware ist oder nicht. Danach finden auf Produkte mit einer digitalen Komponente, z.B. vernetzte Kühlschränke, ausschließlich die Regeln der Warenhandel-Richtlinie Anwendung. Aber auch Smartphones, TV-Geräte sowie vernetzte Uhren fallen unter diese Richtlinie. Verbraucher, die diese Waren kaufen, haben ein Recht auf den Erhalt notwendiger Updates innerhalb eines Zeitraums, der „vom Verbraucher als angemessen erwartet werden kann“, in Abhängigkeit der Warenart und des Zwecks von Waren und digitalen Elementen.

Bei Zweifeln, ob die Bereitstellung der in den Waren enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen Teil des Kaufvertrags sind, wird davon ausgegangen, dass diese unter den Kaufvertrag fallen und damit die Warenhandel-Richtlinie Anwendung findet.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2V1HYyM>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2HDcNa3>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2Ftbo1Y>
- NRW Justizthemen <https://bit.ly/2FpyfvF>
- COM (2017) 637 <https://bit.ly/2U4eOlp>

[ZURÜCK](#)

12. Breitstellung digitaler Inhalte

Rechtliche Hindernisse bei der Bereitstellung digitaler Inhalte sollen abgebaut werden.

Das hat das Parlament am 26. März 2019 mit der Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte (COM (2015) 634) beschlossen. Nach den ersten EU-weiten Vorschriften für „digitale Inhalte“ werden Verbraucher, die Musik, Apps, Spiele kaufen oder herunterladen oder Cloud-Dienste nutzen, besser geschützt, wenn ein Verkäufer die Inhalte oder Dienste nicht oder nur unzureichend bereitstellt. Diese Verbraucherschutzrechte gelten gleichermaßen für Verbraucher, die ihre Daten im Austausch für solche Inhalte oder Dienste bereitstellen, und für „zahlende“ Verbraucher. Geregelt wird u.a., dass

- bei Verträgen mit einmaliger Lieferung digitaler Inhalte die Beweislastumkehr auf ein Jahr ab Lieferung begrenzt wird und bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung die Beweislast hinsichtlich der Vertragsgemäßheit die gesamte Vertragsdauer über beim Verkäufer verbleibt.
 - bei nicht erfolgter Bereitstellung des digitalen Inhalts dem Verkäufer – wie bereits im deutschen Recht geregelt - das Recht zur zweiten Andienung gewährt werden muss, bevor der Käufer von seinem Recht Gebrauch machen darf, den Vertrag zu beenden. Falls eine Nachbesserung innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne nicht möglich ist, kann der Verbraucher Minderung oder Rückzahlung des gesamten Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen vom Verkäufer verlangen.
- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2V1HYyM>
 - Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2HDcNa3>
 - Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2Ftbo1Y>
 - NRW Justizthemen <https://bit.ly/2FpyfvF>
 - COM (2015) 634 <https://bit.ly/2CyNvWg>

[ZURÜCK](#)

13. Frauen als Führungskräfte

Frauen sind EU-weit in Führungspositionen unterrepräsentiert.

Von den 9,4 Mio. Personen in Führungspositionen sind 6,0 Mio. Männer (64%) und 3,4 Mio. Frauen (36%), obwohl etwa die Hälfte aller Erwerbstätigen weiblich ist. Nach einer Veröffentlichung von Eurostat vom 7. März 2019 wird der größte Anteil von Frauen in Führungspositionen in Lettland (56%) verzeichnet, dem einzigen Mitgliedstaat, in dem mehrheitlich Frauen (56%) eine solche Position einnehmen. Darauf folgen Bulgarien und Estland (je 49%) sowie Polen und Slowenien (je 47%). Am anderen Ende der Skala haben Frauen weniger als ein Drittel der Führungspositionen inne, in Luxemburg 15%, gefolgt von Zypern (23%), Tschechien, Dänemark, Italien und den Niederlanden (je 29%), Deutschland (30%) sowie Griechenland und Österreich (je 32%). Beim Frauenanteil unter den Führungskräften liegt Deutschland in großen börsennotierten Unternehmen (33,1%) und bei den Ministerämtern (43,8%) über dem EU-Durchschnitt (26,2 bzw. 30,4 %). Dagegen ist das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen in Deutschland besonders ausgeprägt: Frauen verdienen immer noch 21% weniger als Männer (EU-Durchschnitt: 16%).

In der EU Kommission sind 36,6% Frauen in Führungspositionen und damit das von der Kommission gesetzte Ziel fast erreicht, bis zum Ende des laufenden Mandats mindestens 40% der mittleren und oberen Führungspositionen in der Kommission mit Frauen zu besetzen.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2HgS0li>

[ZURÜCK](#)

14. Hinweisgeber (Whistleblower)

Hinweisgeber, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (Whistleblower), erhalten EU-weiten Schutz.

Über eine Whistleblower-Richtlinie haben Parlament und Rat am 11.03.2019 Übereinstimmung erzielt. Danach müssen sowohl in öffentlichen und privaten Organisationen als auch in Behörden sichere Kanäle für die Meldung von Missständen eingerichtet werden. Darüber hinaus werden Hinweisgeber weitestgehend vor Repressalien geschützt, und nationale Behörden werden verpflichtet, die Bürger zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgebern zu schulen. Die Neuregelung umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Hinweisgebern wird nachdrücklich empfohlen, zunächst die internen Kanäle ihrer Organisation zu nutzen, bevor sie auf externe, von den Behörden eingerichtete Kanäle zurückgreifen. In jedem Fall bleiben Hinweisgeber auch dann geschützt, wenn sie es vorziehen, direkt externe Kanäle zu nutzen.
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, effiziente und wirksame Meldekanäle einzurichten. Die Mitgliedstaaten können erlauben, dass mehrere Gemeinden gemeinsam einen internen Meldekanal vorsehen.
- Geschützt werden Personen die Informationen über Verstöße im beruflichen Umfeld erlangen, beispielsweise Arbeitnehmer, einschließlich Beamte auf nationaler/lokaler Ebene, Freiwillige und Praktikanten, nicht geschäftsführende Mitglieder, Anteilseigner, usw.
- Der Schutz wird gewährt, wenn Verstöße gegen EU-Recht aufgedeckt werden, wie etwa Steuerbetrug, Korruption, Geldwäsche oder Delikte im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umwelt-, Verbraucher- und Datenschutz, öffentlicher Gesundheit. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde der Richtlinie eine Liste aller erfassten EU-Rechtsinstrumente angefügt. Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung der Neuregelung über diese Liste hinausgehen.
- Es werden Schutzmaßnahmen eingeführt, damit ein Hinweisgeber nicht entlassen, degradiert, eingeschüchtert oder in anderer Weise tätlich angegriffen wird. Geschützt wird auch, wer Hinweisgeber unterstützt. In einer Liste sind die Handlungen aufgeführt, die als Repressalie gelten. Erfasst sind auch der Versuch oder die Androhung von Repressalien.
- Hinweisgeber werden von der Haftung für Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen der Offenlegung von Informationen ausgenommen. Die Richtlinie wird auch eine Liste aller Maßnahmen enthalten, die zur Unterstützung der Hinweisgeber einzuführen sind.
- Innerhalb von drei Monaten muss auf Meldungen von Missständen reagiert werden und die Weiterverfolgung einsetzen.

- Es wurde festgelegt, welche Bedingungen eine Person, die Informationen publik macht, erfüllen muss, um nach der Neuregelung Anspruch auf Schutz zu haben.
- Die Mitgliedstaaten sollen den Hinweisgebern umfassende und unabhängige Informationen über Berichtswege und alternative Verfahren, kostenlose Beratung sowie rechtliche, finanzielle und psychologische Unterstützung zur Verfügung stellen.

In seiner EntschlieÙung zur Freiheit und Pluralismus der Medien vom 3. Mai 2018 hat das Parlament bereits deutlich gemacht, dass es umfassende gemeinsame europäische Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern unterstützt. Zugleich hat es aber auch betont, dass Personen, die den zuständigen Behörden wissentlich falsche oder irreführende Informationen melden, nicht als Hinweisgeber behandelt werden und die Schutzmaßnahmen daher für sie nicht gelten sollen.

Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und muss dann von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahre Zeit ins nationales Recht umgesetzt werden.

Die Skandale wie Dieselgate, Luxleaks, die Panama Papers und die Enthüllungen rund um Cambridge Analytica zeigen, dass Hinweisgeber bei der Aufdeckung rechtswidriger Handlungen, die dem öffentlichen Interesse und dem Wohl der Gesellschaft schaden, eine wichtige Rolle spielen können.

Eine Studie aus dem Jahr 2017 schätzt die Verluste, die allein aufgrund des fehlenden Schutzes von Informanten im öffentlichen Auftragswesen entstehen, auf EU-weit 5,8 bis 9,6 Milliarden Euro pro Jahr.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/2JdQER8>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2HDQgK7>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2Fv4yJo>
- Kommissionsvorschlag 23.4.2018 <https://bit.ly/2HCagZT>
- Studie (Englisch, 104 Seiten) <https://bit.ly/2JkjHCq>

[ZURÜCK](#)

15. Erwerb der Staatsangehörigkeit 2017

Im Jahr 2017 erwarben rund 825.000 Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU.

Davon waren 17% vorher Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaats; die Mehrheit waren Bürger aus Drittstaaten. Nach den Herkunftsländern kamen die Personen aus folgenden Ländern:

- Marokko 67.900 Personen, von denen 83% die Staatsbürgerschaft von Italien, Spanien oder Frankreich erwarben;
- Albanien 58.900, von denen 97% die Staatsbürgerschaft von Griechenland oder Italien erwarben;
- Indien 31.600, von denen über 53% die britische Staatsbürgerschaft erwarben;
- Türkei 29.900, von denen über 50% die deutsche Staatsbürgerschaft erwarben;
- Rumänien 25.000, von denen 32% die italienische Staatsbürgerschaft erwarben;
- Pakistan 23.100, von denen 45% die britische Staatsbürgerschaft erwarben;

- Polen 22.000, von denen 63% die britische oder deutsche Staatsbürgerschaft erwarben;
- Brasiliens 21.600, von denen 74% die Staatsbürgerschaft von Italien oder Portugal erwarben.

Die Einbürgerungsquote ist das Verhältnis der Zahl der Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes während eines Jahres erwarben, zur Zahl der Ausländer, die in demselben Land zu Beginn des Jahres ansässig waren. Danach wurden die höchsten Einbürgerungsquoten 2017 in Schweden (8,2 Einbürgerungen je 100 ansässige Ausländer), Rumänien (5,9) und Finnland (5,0) registriert.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2EUk8iV>

[ZURÜCK](#)

16. Kreislaufwirtschaft – Bericht

In allen Lebensphasen eines Produkts soll mehr recycelt und mehr wiederverwendet werden.

Unter diesem Motto hat die Kommission 2015 den Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft auf den Weg gebracht. Jetzt hat sie in einem am 04.03.2019 vorgelegten Bericht eine erste Bilanz gezogen. Danach sind alle 54 Aktionen des Plans angelaufen oder abgeschlossen, so die Strategie für Kunststoffe und neue Zielvorgaben für das Recyceln und Deponieren von Abfällen. Auch haben die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft Eingang in die Produktion, den Konsum, die Wasserbewirtschaftung, die Ernährungswirtschaft und die Bewirtschaftung von bestimmten Abfallströmen und insbesondere von Kunststoffen gefunden. Weitergehend müssen nach Angaben der Kommission noch zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung über das Jahr 2019 hinaus getroffen werden in den Bereichen Chemikalien, nichttoxische Umwelt, Umweltkennzeichnung und Ökoinnovation, kritische Rohstoffe und Düngemittel.

Nach Kommissionsangaben wurden durch kreislaufwirtschaftliche Tätigkeiten wie Reparaturen, Wiederverwendung oder Recycling im Jahr 2016 fast 147 Mrd. Euro an Wertschöpfung generiert und Investitionen im Umfang von rund 17,5 Mrd. Euro getätigt.

Der Bericht ist eine tabellarische Aufstellung aller 54 Aktionen des Aktionsplans mit den jeweils getroffenen Maßnahmen beigefügt. Hervorgehoben werden insbesondere die Plastikstrategie und das Gesetzesvorhaben zur Verringerung von Einwegplastik. Nach dem Beispiel der Plastikstrategie sollen auch für die Bereiche IT, Elektronik, Mobilität, Bau, Rohstoffabbau, Möbel, Lebensmittel und Textilien entsprechende Ansätze zur Kreislaufbildung beschlossen und dabei insbesondere auch das Potential der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz eingebunden werden.

- Pressemitteilung mit weitergehenden Nachweisen <https://bit.ly/2NR83Oi>
- Bericht (Englisch, 12 Seiten) <https://bit.ly/2ExoU4s>
- Kreislaufwirtschafts-Aktionsplan 2015 <https://bit.ly/1YHTPOp>

[ZURÜCK](#)

17. Arzneimittel in der Umwelt

Die Kommission hat ein Konzept verabschiedet, mit dem aus der Freisetzung von Arzneimitteln ausgehenden Umweltrisiken begegnet werden soll.

Allgemeines Ziel der in der Mitteilung vom 11. März 2019 genannten Maßnahmen ist es, einen Beitrag zur Senkung der Arzneimittelkonzentration in der Umwelt zu leisten. In dem „Strategischen Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt“ werden sechs Handlungsfelder benannt, in denen Verbesserungspotential besteht. Gegenstand sind sowohl Human- als auch Tierarzneimittel. Die sechs Handlungsfelder decken alle Lebenszyklusabschnitte von Arzneimitteln ab, von der Entwicklung und Herstellung bis hin zur Entsorgung und Abfallwirtschaft. Sie beinhalten Maßnahmen, mit denen die Aufklärung verbessert und eine umsichtige Anwendung gefördert werden soll. Außerdem geht es um die Verbesserung von Ausbildung und Risikobewertung,

In der EU ist die Hauptquelle für die Freisetzung von Arzneimittelrückständen in die Umwelt die Ausscheidung pharmazeutischer Wirkstoffe durch Menschen und Tiere (etwa 90 % des Gesamteintrags). Pharmazeutische Wirkstoffe gelangen zum größten Teil über das Abwasser, den Klärschlamm und den Dung in die Umwelt. Die nächstgrößte Quelle ist der Prozess der Herstellung, sowie die Entsorgung nicht verwendeter Arzneimittel.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Fet0Qw>
- Faktenblatt <https://bit.ly/2CoBCIz>
- Mitteilung (Englisch, 11 Seiten) <https://bit.ly/2TKdN1A>
- Studie (Englisch, 1115 Seiten) <https://bit.ly/2TYuHKc>

[ZURÜCK](#)

18. Institutioneller Anleger – Umwelttransparenz

Künftig müssen Institutionelle Anleger offenlegen, wie sie die Faktoren Umwelt und Soziales in ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

Auf einen entsprechenden Vorschlag der Kommission vom 24. Mai 2018 haben sich Parlament und Rat am 7. März 2019 geeinigt. In der Verordnung über neue Offenlegungspflichten in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken wird ein harmonisierter Ansatz der EU für die Berücksichtigung von Risiken und Chancen für die Nachhaltigkeit in den Verfahren für institutionelle Anleger festgelegt. Die neue Verordnung beruht auf drei Säulen:

- 1) Unterbindung von „Grünfärberei“, d. h. das Risiko, dass Produkte und Dienstleistungen, die als nachhaltig oder klimafreundlich vermarktet werden, die Nachhaltigkeits- und/oder Klimaziele, die sie angeblich verfolgen, in Wirklichkeit gar nicht erfüllen.
- 2) Neutralität der Regulierung: Einführung eines Instrumentariums für die Offenlegung von Informationen, dass alle Finanzmarktakteure in gleicher Weise anwenden müssen. Die Aufsichtsbehörden (ESA) werden die Harmonisierung der Offenlegungen in allen betroffenen Branchen weiter vorantreiben.

- 3) Gleiche Ausgangsbedingungen: Die Verordnung deckt folgende Finanzdienstleistungsbranchen ab: Investmentfonds, Versicherungsanlageprodukte (Lebensversicherungsprodukte mit Anlagekomponente, die als Einzel- oder Gruppenlebensversicherungspolice angeboten werden), private und betriebliche Altersversorgung, individuelle Portfolioverwaltung sowie Versicherungs- und Anlageberatung.

Bislang gibt es für diese Branchen noch keine Regelung zu den Informationspflichten bezüglich der ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen. Sie werden jetzt verpflichtet, folgende Informationen offenzulegen:

- ihre aktuellen Verfahren zur Berücksichtigung von Umweltrisiken - z. B. bei Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten - und sozialen Risiken in ihrer Anlage- und Beratungstätigkeit;
- Angaben dazu, inwiefern sich Risiken auf die Rentabilität der Investition auswirken könnten, z.B. von Anlagen, die zur Verschmutzung von Gewässern oder zur Zerstörung der biologischen Vielfalt führen;
- Sofern ein institutioneller Anleger angibt, eine "grüne" Anlagestrategie zu verfolgen, muss er Informationen zur Umsetzung dieser Strategie und zu den Auswirkungen seiner Produkte und Portfolios auf Nachhaltigkeit oder Klimaschutz offenlegen. Wird z.B. künftig mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO²-Emissionen angestrebt, so müssen die Informationen zusätzlich Angaben zu den angestrebten geminderten CO²-Emissionen enthalten.

Die Einigung bedarf noch der formalen Zustimmung von Parlament und Rat. Siehe auch unter eukn 2/2019/14 zu Empfehlungen einer technischen Expertengruppe vom 10.01.2019, dass Unternehmen klimarelevante Informationen offenlegen sollen.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2NOsA65>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2SVLI8v>
- Verordnungsvorschlag <https://bit.ly/2Cczb5u>
- Plenum <https://bit.ly/2CceTcA>
- ESA <https://bit.ly/2Dumq8E>

[ZURÜCK](#)

19. Glyphosat Urteile

Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf den Zugang zu Studien über die Wirkung des Wirkstoffs Glyphosat.

Zwei Klagen gegen die Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), den Zugang zu entsprechenden Studien zu verweigern, waren erfolgreich. Das Gericht der EU (EuG) hat mit Urteil vom 7. März 2019 die verweigerte Einsichtnahme in die Studien für nichtig erklärt (Rechtssachen T-716/14 und T-329/17), weil das öffentliche Interesse an der Einsichtnahme die geschäftlichen und finanziellen Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung überwiegt. Grundlage der Entscheidungen sind folgende EU Verordnungen:

- Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission und

- Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Im Kern der Gerichtsentscheidungen ging es um die Frage, wie der Begriff der Informationen, die die „Emissionen in die Umwelt betreffen“, auszulegen ist. Das Gericht legt diese Vorschrift so aus, dass danach die Öffentlichkeit nicht nur Zugang zu den Informationen über die Emissionen als solche haben muss, (wörtlich) „sondern auch zu den Informationen über die mehr oder weniger langfristigen Folgen dieser Emissionen für den Zustand der Umwelt wie z. B. die Auswirkungen dieser Emissionen auf die nicht zur Zielgruppe gehörenden Organismen. Das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über die Emissionen in die Umwelt besteht nämlich gerade darin, nicht nur zu wissen, was in die Umwelt freigesetzt oder absehbar freigesetzt werden wird, sondern auch zu verstehen, in welcher Weise die Umwelt durch die fraglichen Emissionen beeinträchtigt werden kann. Der Begriff der Informationen, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“, ist deshalb dahin auszulegen, dass er nicht nur die Informationen über Emissionen als solche erfasst, d. h. die Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen, sondern auch die Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt. Das Gericht schließt daraus, dass die angefragten Studien (Red. deren Vorlage den Klägern verweigert worden ist) als Informationen anzusehen sind, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“, und dass für ihre Verbreitung die Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses gilt. Die EFSA durfte ihre Offenlegung daher nicht mit der Begründung verweigern, dass dies den Schutz der geschäftlichen Interessen der Inhaber der Rechte an den angefragten Studien beeinträchtigt.“ Die Entscheidungen der EFSA, mit denen der Zugang zu Studien über die Toxizität und die krebserregende Wirkung des Wirkstoffs Glyphosat verweigert wurde, werden daher vom Gericht für nichtig erklärt.

Hintergrund der Entscheidung ist der Streit um die weitere Nutzung von Glyphosat in der EU. Die Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation hatte im März 2015 Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen“ eingestuft. Dagegen sahen die Lebensmittelbehörde Efsa, die Chemikalienagentur Echa und das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung dafür keine Bestätigung.

Die Entscheidungen des Gerichts der EU ist noch nicht rechtskräftig.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2VJxliT>
- Urteile vom 7.3 2019 Rechtssachen T-716/14 und T-329/17
- Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <https://bit.ly/2EHfWSj>
- Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 <https://bit.ly/2H7YHqG>

[ZURÜCK](#)

20. Ökosystemkarte

Es gibt eine neue Version der europaweiten Ökosystemkarte.

Die von der Europäische Umweltagentur (EEA) veröffentlichte Karte enthält Informationen von 39 Staaten. Die Karte hat zwei Hauptelemente: Den terrestrischen Teil, zu dem auch Flüsse und Seen gehören und den Meeresbereich, mit Meeressgewässern und der Kartierung des Meeresbodens. Insgesamt umfasst das Kartenwerk 47 Land-, Süßwasser- und Meereslebensräume sowie fünf Meeresbodenarten auf einer Fläche von rund 12 Millionen Quadratkilometern. Aufgrund neuerer Daten aus Satelliten- und anderen Programmen sind die Informationen im Vergleich zur letzten Version detaillierter. Über diese Karte kann ermittelt werden, wie Ökosysteme und Lebensräume in ganz Europa verteilt sind und wie sich deren Umfang und Zustand verändern. Damit ist es möglich, die Widerstandsfähigkeit des Ökosystems zu überwachen und zu interpretieren.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2VGkeQw>

[ZURÜCK](#)

21. Luftmessstationen

Gerichte müssen auf Antrag Betroffener prüfen, ob die Standortwahl für Luftmessstationen den EU Vorgaben entsprechen.

Wenn das nicht der Fall ist, müssen die Gerichte gegenüber der nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Messstation EU konform (Richtlinie 2008/50) eingerichtet werden. Diese Auffassung vertritt die Generalanwältin Juliane Kokott in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-723/17. Wörtlich: "Aus einer solchen gerichtlichen Entscheidung kann sich die Verpflichtung ergeben, an bestimmten Standorten Probenahmestellen einzurichten, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen feststeht, dass dort Probenahmestellen eingerichtet werden müssen. Andernfalls können die zuständigen Behörden verpflichtet sein, Untersuchungen mit dem Ziel der Identifizierung der richtigen Standorte durchzuführen."

Es ist nicht zulässig, so eine weitere Aussage der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen, aus den Ergebnissen verschiedener Messstationen ein Mittelwert zu bilden, um die Einhaltung der Grenzwerte im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs zu beurteilen. **Eine Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, PM10, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid liege daher schon dann vor, wenn diese an einer ortsfesten Messstation angezeigt wird.**

Zwar sind die Schlussanträge des Generalanwalts für den Gerichtshof nicht bindend, werden aber in vielen Fällen berücksichtigt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2TL1his>
- Rechtssache C-723/17 <https://bit.ly/2u8kjRd>

[ZURÜCK](#)

22. Intelligente Verkehrssysteme

Auf Europas Straßen sollen intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) schneller eingeführt werden.

Die neue Technologie, die auch auf kommunale Straßen Anwendung findet, wird es Fahrzeugen ermöglichen, miteinander, mit der Straßeninfrastruktur und mit anderen Verkehrsteilnehmern besser zu kommunizieren, z.B. über Gefahrensituationen, Straßenarbeiten und die Steuerung der Ampelphasen. Ab 2019 werden Fahrzeuge, Verkehrsschilder und Autobahnen mit der erforderlichen Technik ausgestattet, um genormte Nachrichten an alle Verkehrsteilnehmer zu senden. Die Interoperabilität ermöglicht es damit ausgerüsteten C-ITS-Stationen, Nachrichten mit anderen Stationen sicher in einem offenen Netz auszutauschen.

Der Kommissionsbeschluss vom 13. Mai 2019 ist ein sog. delegierter Rechtsakt, d.h. das Parlament und der Rat haben zwei Monate Zeit, Einwände gegen sein Inkrafttreten zu erheben.

Weiterhin hat die Kommission am 17. Mai 2018 den Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern vorgelegt, wonach auch Pkw, Lkw und Busse mit intelligenten und fortschrittlichen Sicherheitssystemen ausgerüstet sein müssen. Dabei handelt es sich u.a. um erweiterte Notbremssysteme, Alkoholsperren, Unfall-Datenschreiber, intelligente Geschwindigkeitsassistenzsysteme oder Ablenkungserkennung, Systeme für einen verbesserten Schutz von Fußgängern und Radfahrern, Not-Halt-Signale, verbesserte Sicherheitsgurte, Spurhalteassistenten, Rückfahrkameras und Reifendruckkontrollsysteme. Diese Funktionen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die automatisierte Mobilität. Über diese Vorschläge verhandeln z.Zt. das Parlament und der Rat.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2TTip5M>
- Vorschlag 17.Mai 2018 <https://bit.ly/2LzbSpR>
- Liste der Sicherheitsfunktionen (Englisch) <https://bit.ly/2CCfN2n>
- ITS Richtlinien 7.7.2010 <https://bit.ly/2UHNQwY>
- Hintergrundinformationen Bundesverkehrsminister <https://bit.ly/2UqjTai>

[ZURÜCK](#)

23. LKW- sichere Stellplätze

Die EU fördert die Anlegung von sicheren LKW-Stellplätzen.

Damit reagiert die Kommission auf die Feststellung, dass es vor allem auf unsicheren Stellplätzen immer häufiger zu Einbrüchen und Frachtdiebstählen kommt. Nach einer Studie vom 11. März 2019 fehlen EU-weit rund 400.000 sichere LKW-Stellplätze. Die Studie stellt fest, dass die aktuellen Standards für sichere Parkplätze sehr unterschiedlich sind und die Reservierung von sicheren Parkplätzen für Autofahrer oftmals nicht möglich oder bestenfalls unzuverlässig und umständlich ist. Vorgeschlagen wird daher ein gemeinsamer Standard "EU-Parking" für sichere Parkbereiche. Dabei soll eine Qualitätseinstufung vom niedrigen Niveau (Bronze) über ein mittleres Niveau (Silber) bis zu einem hohen Niveau (Gold und Platin) erfolgen, alle mit dem gleichen Mindest-Service für Fahrer in Bezug auf Hygiene, Unterbringung und Komfort. Auch ein standardisiertes Buchungssystem und ein gemeinsames Prüfverfahren werden angeregt. In Aufnahme der Anregungen der Studie hat die Kommission eine Experten-Gruppe zur Umsetzung von gemeinsamen Mindeststandards eingesetzt, um

Fahrer, Frachteigner und Spediteure besser zu schützen und zuverlässig über sichere Stellplätze zu informieren. Zu dieser Expertengruppe gehören Fahrer, Gewerkschaften, Transportunternehmer, Lastwagenhersteller, Spediteure, Ladungsträger, Versicherer, Technologieanbieter, Prüfer, Autobahn- und Parkbetreiber sowie Parkhäuser. Die Gruppe wird am 2. April 2019 zum ersten Mal zusammenkommen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2W5QnBg>
- Studie (Englisch, 31 Seiten) <https://bit.ly/2UyvaQ8>

[ZURÜCK](#)

24. Palmöl – Biokraftstoffe

Die Kommission hat neue Regeln für Nachhaltigkeitskriterien von Biokraftstoffen beschlossen.

Danach können die Mitgliedstaaten weiterhin Kraftstoffe verwenden (und importieren), die in die Kategorie der Biokraftstoffe mit hohem indirekte Landnutzungsrisiko fallen, z.B. Palmöl. Aber sie können diese Mengen nur noch begrenzt auf ihre Ziele für erneuerbare Energien anrechnen und ab 2030 gar nicht mehr. Das Parlament hatte bereits am 17.01.2018 gefordert, die Verwendung von Palmöl ab 2021 ganz zu verbieten.

Indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC-Risiko) treten auf, wenn Weiden oder bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen für Palmölplantagen umgenutzt werden. Das kann dazu führen, dass Flächen mit hohem Kohlenstoffvorrat, wie Wälder und Feucht- und Torfgebiete gerodet bzw. trockengelegt werden, um neu angelegten landwirtschaftliche Flächen zu weichen. Das kann zu höheren Treibhausgasemissionen und damit zum Verlust von CO₂ Speichern führen, was die Einsparung von Emissionen durch Verwendung von Biokraftstoffen anstelle von fossilen Brennstoffen zunichtemacht.

Der Kommissionsbeschluss vom 13. März 2019 ist ein sog. delegierter Rechtsakt, d.h. das Parlament und der Rat haben zwei Monate Zeit, Einwände gegen sein Inkrafttreten zu erheben.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2CsRBPz>
- Faktenblatt <https://bit.ly/2Y7q2EG>
- Plenum 17.1.2018 <http://bit.ly/2Fe1dql>
- Delegierter Rechtsakt (Englisch) <https://bit.ly/2T5hhaC>

[ZURÜCK](#)

25. Energielabels

Für Haushaltsgeräte hat die Kommission neue Labels zur Energieeffizienz beschlossen.

Erfasst werden von der, am 11. März 2019, beschlossenen Verordnungen folgende Haushaltsgeräte: Geschirrspüler, Waschmaschine und Wäschetrockner, Kühlschränke einschließlich Weinlagerschränke, Lampen sowie elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte, Monitore und digitalen Signage-Displays. Diese Geräte, die bisher schon ein Label hatten, erhalten ab 2021 statt der Skala von A+++ bis G eine Skala von A bis G. Auf der neuen Skala wird ein Gerät der heutigen Klasse A+++ beispielsweise in Klasse B eingestuft. Die Kommission erhofft sich davon wieder Raum für mehr Effizienz. Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion („gewerbliche Kühlschränke“), die in Geschäften

und als Verkaufsautomaten eingesetzt werden, erhalten erstmals ein Label. Ein neuer Bestandteil dieser Labels ist ein QR-Code, der mit einem normalen Smartphone gescannt werden kann, um zusätzliche Informationen aus der mit der Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung eingeführten Produktdatenbank EPREL abrufen zu können. Die Produktdatenbank (European Product Registry for Energy Labeling)), in die die Hersteller und Importeure ihre Produkte eingeben müssen, wurde eingerichtet, um die Kontrolle wirksamer zu machen. Je nach Produkt sollen die Etiketten außerdem zusätzliche technische Informationen, etwa über Wasserverbrauch, Fassungsvermögen, Programmlaufzeit oder Lärm enthalten.

Die Label sollen ab dem 1. März 2021 verwendet und von einer EU-weiten Informationskampagne begleitet werden.

Das Energielabel hat sich seit 1995 bewährt. Während anfangs die meisten Modelle in die niedrigsten Klassen (E, F und G) eingeordnet wurden, waren neuere Modelle immer effizienter, sodass heute die meisten den Spitzenklassen angehören (A+++ , A++ , A+) und in den unteren Klassen (teilweise sogar in der Klasse A) kein Produkt mehr zu finden ist. Dieses positive Ergebnis macht es heute schwer, die besten Produkte zu erkennen.

Die neuen Regeln treten in Kraft, wenn weder Parlament noch der Rat der EU innerhalb der kommenden zwei Monate Widerspruch einlegen.

➤ Faktenblatt <https://bit.ly/2Te6ZVx>

[ZURÜCK](#)

26. Autoreifen

Die Kennzeichnung zur Sicherheit und Kraftstoffeffizienz von Reifen soll verbessert werden.

Zudem soll nach den Beschlüssen des Rats vom 04.03.2019 die Reifenkennzeichnung auf LKW und Busse (Reifen der Klasse C3) Anwendung finden. Auch sollen Informationen über die Reifenhaftung bei Schnee und Eis vorgeschrieben werden. Mit der einschlägigen Verordnung wird zugleich die Durchsetzung verbessert, indem eine Verpflichtung zur Registrierung der Reifen in einer Produktdatenbank eingeführt wird. Schließlich soll die Möglichkeit bestehen, künftig runderneuerte Reifen in die Kennzeichenvorschriften einzubeziehen, sobald eine geeignete Prüfmethode zur Messung der Leistung dieser Reifen entwickelt wurde.

Ziel des Systems der Reifenkennzeichnung ist es, die Treibhausgasemissionen und die Lärmbelastung im Verkehrssektor zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, indem die Kunden bessere Informationen über die Parameter in den Bereichen Kraftstoffeffizienz, Rollgeräusch und Sicherheit erhalten. Der Anteil des Straßenverkehrs an den Gesamttreibhausgasemissionen in der EU beträgt 22%. Auf Reifen entfallen vor allem aufgrund des Rollwiderstands 5% bis 10% des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen.

Sobald das Parlament seinen Standpunkt zu diesen Vorschlägen des Rats festgelegt hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen aufgenommen werden.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2XNGOIX>
- Rat –Beschluss <https://bit.ly/2CbN3ql>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/2HnnufS>
- website Kommission (Englisch) <https://bit.ly/2VP7Wpe>

[ZURÜCK](#)

27. Mietwagen

Die Preise für Mietwagen sollen transparenter werden.

Die Mietwagenfirmen Avis, Europcar, Enterprise, Hertz und Sixt haben sich 2017 verpflichtet, die Verträge vollkommen transparent zu gestalten. Nach der am 25.03.2019 von der Kommission veröffentlichten Bewertung haben Enterprise und Sixt nun alle erforderlichen Änderungen umgesetzt. Avis hat sich verpflichtet, die verbleibenden Änderungen bis Mai 2019 vorzunehmen. Europcar, zu dem inzwischen auch Goldcar gehört, wird die verbleibenden Änderungen bis Juni 2019 umsetzen. Hertz hat sich verpflichtet, alle erforderlichen Änderungen bis spätestens zum ersten Quartal 2020 vorzunehmen. Dabei geht es um folgende Verpflichtungen:

- Alle Kosten müssen im Gesamtpreis enthalten sein, z.B. Betankungs-, Flughafen- oder Jungfahrergebühren oder die Einwegmiete, wenn das Auto nicht am Abholort zurückgegeben wird.
- Klare Beschreibung der wichtigsten Leistungen in den Nutzungsbedingungen, z. B. enthaltene Kilometer, Betankungsregelung, Stornierungsbedingungen und Höhe einer etwaigen Kautions.
- Klare Informationen zu den zusätzlichen Versicherungen, die die Selbstbeteiligung im Schadensfall verringern und was der Fahrer ggf. noch selbst bezahlen muss.

Mit den Transparenzvorschriften soll erreicht werden, dass der Urlaub nicht mit dem Lesen komplizierter Verträge beginnt und mit ungeplanten Zusatzkosten für das Mietfahrzeug endet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2FB4WaN>
- Verpflichtung 2017 <https://bit.ly/2jc5XIB>

[ZURÜCK](#)

28. Arbeitsbehörde

Zur Gewährleistung einer fairen Arbeitskräftemobilität wird eine Europäische Arbeitsbehörde geschaffen.

Darauf haben sich auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags Parlament und Rat am 14. Februar 2019 geeinigt. Die Arbeitsbehörde soll das Netz der europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) unterstützen, damit die europäischen Vorschriften zum Schutz grenzüberschreitend entsandter und mobiler Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgänger, in der Praxis besser eingehalten werden. Dabei sollen u.a. auch gemeinsame Kontrollen möglich sein. Die Behörde soll auch die Aufgaben der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit übernehmen und ausbauen, sowie Arbeitnehmern und Arbeitgebern Informationen über grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität bereitstellen. Es werden aber mit der Arbeitsbehörde keine neuen Zuständigkeiten auf EU-Ebene geschaffen.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2XOqeZu>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2ERwo27>
- Verordnungsvorschlag <https://bit.ly/2STy54f>

[ZURÜCK](#)

29. Tourismus – Wettbewerb

Termin: 10.05.2019

Innovative und nachhaltige Praktiken in den Städten werden über einen vom Parlament initiierten Wettbewerb ermittelt.

In dem Wettbewerb um die European Capital of Smart Tourism 2020 sollen die Städte innovative Maßnahmen im Tourismus in vier Bereichen demonstrieren: Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Kulturerbe und Kreativität. Diese EU-Initiative zielt darauf ab, den intelligenten Tourismus in der EU zu fördern, Ziele zu vernetzen und zu stärken und den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular. Bewerbungsschluss ist der 10. Mai 2019.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2SSkKZS>
- Wettbewerb <https://bit.ly/2ABTCHM>

[ZURÜCK](#)

30. Kommunale Partnerschaften

Kleine Gemeinde- und große Städtepartnerschaften aus der deutsch-französischen Perspektive sind Gegenstand einer aktuellen Studie.

Die von der Konrad-Adenauer-Stiftung vorgelegte Studie (112 Seiten) illustriert gute Praxisbeispiele, präsentiert Interviews sowie Erhebungen und beleuchtet neue Formen projektbezogenen Engagements. Auch wenn die Realitäten deutsch-französischer kommunaler Partnerschaften im Fokus stehen, ist die Untersuchung zur Ableitung relevanter Schlüsse für die allgemeine Partnerschaftsarbeit geeignet.

- Studie <https://bit.ly/2W1D7h8>

[ZURÜCK](#)

31. APP ins EU-Ausland

Die wichtigsten Fragen für längere Auslandsreisen ohne Eltern beantwortet für Jugendliche die neue „App ins EU-Ausland“.

Für das ausgewählte Reiseland können Nutzer zwischen nützlichen Hinweisen zu den Themen Freizeit, Unterkunft, Transport, Notfall, Shoppen, Handy, Gesundheit und Geld wählen - und das für 15 Länder. Konkret informiert die App zu folgenden Themenbereichen:

- Freizeit: zu Fragen rund ums Ausgehen, Essen gehen, zu Highlights, Veranstaltungstickets, Geld sparen, etc.
- Unterkunft: zu Fragen rund um die Unterkunft, Campen, etc.
- Transport: zu Fragen rund um Flug, Bahn, Bus, Fahrrad, etc.
- Notfall: zu Fragen rund um Notfallnummern, verlorene oder geklaute Wertgegenstände, vermisstes Gepäck, etc.
- Shoppen: zu Fragen rund um Öffnungszeiten, Einkaufen, Umtausch, etc.
- Handy: zu Fragen rund ums WLAN, Roaming, Streaming, etc.
- Gesundheit: zu Fragen rund um eine medizinische Behandlung, den Versicherungsstatus, Apotheken, etc.
- Geld: zu Fragen rund um Währung & Preise, Bargeld, Kartenzahlung, etc.
- Kurioses: lustige Fakten aus dem Reiseland

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderte „APP ins EU-Ausland“ gibt es im iOS- und im Android-Store kostenlos. Sie funktioniert auch offline.

- App <https://bit.ly/2HwoBuJ>

[ZURÜCK](#)
